

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung Schweizerische Vereinigung der Konzerntreasurer (Swiss Association of Corporate Treasurers – *SwissACT*) besteht ein Verein gemäß Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Berufstandes des Treasurers. Durch regelmäßige Veranstaltungen soll den Mitgliedern die Gelegenheit zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch gegeben werden. Durch die Erstellung von Fachregeln und Richtlinien, der Unterstützung zur Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten soll die Professionalität gesteigert werden und dadurch das Ansehen des Berufsstandes gefördert.

Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft kann von einer in der Schweiz niedergelassenen Unternehmung erlangt werden. Die Unternehmung kann zwei im Treasury Bereich tätige Personen als Mitglieder vorschlagen, davon muss eine Person der Group Treasurer sein. Für jede Person ist ein Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung sowie durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand entscheidet auf Grund von Kriterien wie Umsatzgrösse und Treasury Aktivitäten zuerst über die Annahme der Unternehmung, sodann über die namentlich gemeldeten Personen. Zur Aufnahme ist das einfache Mehr des Vorstandes notwendig. Die Aufnahme der Unternehmung sowie der Person/en wird schriftlich bestätigt.
- Art. 4 Die Organe des Vereins sind
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung

Art. 5 Die ordentliche Vereinsversammlung findet spätestens in zweitem Quartal eines jeden Jahres statt.

Diese hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme von Jahresrechnung und Geschäftsbericht
- Änderung, resp Ergänzungen der Statuten
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Art. 6 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt

- auf Begehren von 1/5 der Mitglieder
- auf Begehren der Revisoren
- auf Begehren des Vorstandes

Art. 7 Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens 2 Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuladen. Die in der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

Art. 8 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Änderungen, mit Ausnahme der Festlegung der Mitgliederbeiträge und für den Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift zu Zweien nach außen, der Präsident mit Einzelunterschrift.
- Bei Arbeitsgruppen soll ein Vertreter im Vorstand be sitzen

Mittel und Haftung

Art. 10 Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

Art. 11 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereins.

Art. 12 Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung bestätigt oder neu festgelegt.

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Statuten ersetzen jene vom 22. November 1996 und wurden an der Vereinsversammlung vom 17. Juni 2003 genehmigt und somit in Kraft gesetzt.

Ort und Datum: Zürich, 17. Juni 2003

Der Vorstand:

Thomas Küng

Stephan Jud

Beat Grossenbacher

Candide Villiger

Mauro Fontana